



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 28.01.2021

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Symbole-Gesetz geändert werden
GZ.: 2020-0.832.246

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch) und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zum Staatsbürgerschaftsgesetz:

Der Entwurf ergänzt § 33 Staatsbürgerschaftsgesetz durch einen neu geschaffenen Absatz 3. Demnach kann die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen werden, wenn der/die Betroffene wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278d, 278e, 278f, 278g oder 282a StGB zu einer - nicht zur Gänze bedingt nachgesehenen - Haftstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern er dadurch nicht staatenlos wird. Bestimmte ausländische Verurteilungen werden gleichgestellt.

Dazu ist folgendes anzumerken:

1. Das Europäische Übereinkommen über Staatsangehörigkeit, BGBl. III Nr. 39/2000 idF BGBl. III Nr. 163/2017, dem Österreich beigetreten ist, schränkt die Möglichkeiten zum Entzug der

Staatsangehörigkeit ein. Nach Art. 7 Abs. 1 des Übereinkommens darf ein Entzug nur in den dort aufgezählten Fällen vorgesehen werden, von denen hier nur lit. d in Betracht kommt. Danach ist der Entzug aufgrund eines „Verhaltens, das den lebenswichtigen Interessen des Vertragsstaates schwerwiegend abträglich ist“, zulässig.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wird die Ansicht vertreten, dass die genannten Delikte aufgrund ihrer „spezifisch terroristischer Zielsetzung“ diesem Ausnahmetatbestand unterfallen, womit nur gemeint sein kann, dass sie „lebenswichtigen Interessen“ Österreichs „schwerwiegend abträglich“ sind. Diese Auffassung erscheint vertretbar.

2. Der EuGH (in jüngerer Zeit etwa 12.2.2019, Tjebbes, C-221/17) verlangt für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft (die zum Verlust der Unionsbürgerschaft führt) eine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Im Rahmen dieser Prüfung müssen die Behörden und Gerichte feststellen, „ob der Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats, der auch den Verlust des Unionsbürgerstatus mit sich bringt, im Hinblick auf seine Folgen für die Situation der betroffenen Personen und gegebenenfalls für die ihrer Familienangehörigen aus unionsrechtlicher Sicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist“. Dem sind auch die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts in Österreich gefolgt (vgl. etwa VfGH 17.6.2019, E 1832/2019, zur Prüfung der Folgen eines allfälligen Verlustes der Staatsbürgerschaft auf ihre Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Art. 8 EMRK; sowie etwa VwGH 30.09.2019, Ra 2018/01/0477).

Die Erläuterungen zum Entwurf nehmen auf diese Rechtsprechung Bezug und meinen, ihr durch die Formulierung der Norm als „Kann-Bestimmung“ Rechnung zu tragen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der Entzug stets unter Bedachtnahme auf die Umstände des Einzelfalles und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme erfolgen. Es wird angeregt, dass diese im Lichte des Unionsrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung notwendige Einschränkung durch Festlegung der Ermessenskriterien im Gesetzestext abgebildet wird, damit dem Bestimmtheitserfordernis des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprochen wird.

Zum Symbole-Gesetz:

Das Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Symbole-Gesetz), BGBl. I Nr. 103/2014, wurde geschaffen, um die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen,

die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 2/2019 wurde sein Anwendungsbereich auch auf andere – den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechende – Gruppierungen ausgedehnt. Demzufolge sollten Symbole weiterer extremistischer Gruppierungen, deren Ziele im Widerspruch zu den Grundwerten der Republik Österreich und zum Prinzip der gesellschaftlichen Pluralität stehen, sowie anderer Bewegungen, deren Symbole als Aufruf, Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwendet werden, verboten werden (RV 377 BlgNR 26. GP, S. 1).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll das (strafbewehrte) Verbot auf weitere - näher umschriebene - Gruppierungen ausgedehnt werden.

Ohne die Entwicklungen und die empirischen Tatsachen, die in den Erläuterungen zur Begründung der Aufnahme dieser Gruppen in den Verbotskatalog herangezogen werden, überprüft zu haben oder die politische Entscheidung als solche zu bewerten, gilt zu bedenken, dass jede derartige Regelung am Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK zu messen ist (zur Anwendbarkeit des Art. 10 EMRK auch auf Formen der Kommunikation wie beispielsweise die Verwendung von Symbolen vgl. etwa aus jüngerer Zeit VfGH 18.06.2019, E 5004/2018, insbesondere mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte). Eingriffe in die Meinungsäußerungsfreiheit sind nach Art. 10 Abs. 2 EMRK zulässig, sie müssen jedoch zumindest einen der dort genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieses Zweckes in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Vor allem Letzteres ist stets kritisch zu hinterfragen, um nur tatsächlich unerlässliche Einschränkungen der Grundrechte vorzunehmen.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender